



**Entschädigungssatzung für  
ehrenamtliche Tätigkeit  
in der Verwaltungsgemeinschaft  
(Entschädigungssatzung)**



Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Wackersdorf

(im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine Pauschalentschädigung.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

**§ 2**

**Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro; eine Entschädigung für Vertretungstage wird nicht zusätzlich gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Mai 2014 außer Kraft.

Wackersdorf, den 11. Juni 2020



Falter  
Gemeinschaftsvorsitzender